



Bundessozialgericht 1. Senat Geschäftsstelle

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Rechtsanwälte

München

HAUSANSCHRIFT

Graf-Bernadotte-Platz 5,

34119 Kassel

POSTANSCHRIFT

Postfach, 34114 Kassel

EL +(

+(49) 561 3107-578

FAX

+(49) 561 3107-475

ANSPRECHPARTNER

ARTNER Frau Kraus

AKTENZEICHEN

B 1 KR 83/22 B

IHR ZEICHEN

DATUM

08.11.2022

Rechtsstreit gegen Techniker Krankenkasse

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

wir übersenden Ihnen eine Abschrift des Schriftsatzes vom 31.10.2022 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

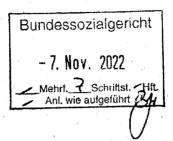
Freitag

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Bundessozialgericht Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel





Ihr Zeichen B 1 KR 83/22 B Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

L 12 KR 202/22

Durchwahl 263

Datum

31.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

🔀 ./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

werden Abschriften von Blatt 450 bis 464 der Verfahrensakte zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Auf richterliche Anordnung Geschäftsstelle

gez. Persau

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

<u>Anlagen</u> wie im Text erwähnt



Gerichtssitz

Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz Behindertenparkplätze Rheinbergerstraße

Telefon Telefax Internet

(089) 2367-1 (Vermittlung) (089) 2367-290 http://www.lsg.bayern.de

Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60

Zweigstelle

Besuchs- und Sprechzeiten 8.30 - 11.30 Uhr Mo - Do 13.00 - 15.00 Uhr

8.00 - 12.00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz (Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayem.de" unter der Rubrik "Datenschutz", auf Anfrage auch in Papierform.

Bayerische Landessozialgericht Ludwigstraße 15 80539 München Fax: +49 (89) 2367-290

Nichtigkeitsklage

Nichtigkeitsklage des

München

gegen die

Techniker Krankenkasse Bramfelder Straße 140 22305 Hamburg

Abschrift

Bayerisches Landessozialgericht

Eing. 29. SEP. 2022

Nr.

Ant.:

Sachgebiet:

29. September 2022

Ku4/10

- Nichtigkeitskläger -

Nichtigkeitsbeklagte -

wife neves b

embolen (Wiederunfrahme Mapl Stetistisch neu

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts, Az. L 12 KR 202/22, vom 10. August 2022, erhebe ich die Nichtigkeitsklage und

beantrage

das angefochtene Urteil aufzuheben.

Bearunduna:

Das erkennende Gericht war nicht vorschriftsmässig besetzt.

Beim Gericht war zugleich ein weiteres Klageverfahren zwischen denselben Parteien anhängig. In diesem war noch keine Entscheidung ergangen.

Entsprechend § 94 SGG wird eine Streitsache mit Erhebung rechtshängig. Dies war hier der Fall, denn das Klagebegehren vom 2. April 2022 war dem Gericht ausweislich einer aktenkundigen Bestätigungsnachricht aus dem elektronischen Rechtsverkehr am 3. April 2022 um 00:37 Uhr zugegangen. In diesem Verfahren erging noch keine Entscheidung.

Aufgrund der Umstände bei früheren Verfahren, den Zuweisungsregeln einer älteren Fassung der Geschäftsverteilungspläne, sowie einem Vergleich mit einer späteren ebenfalls nicht maßgeblichen Fassung bei "Besichtigung" – die maßgebliche Regel war unverändert – hat der Kläger hinreichende Kenntnis darüber, daß der Nichtigkeitsgrund gegeben ist.



Aufgrund besonderer Umstände kann der Nichtigkeitsgrund ausnahmsweise nicht mit dem Rechtsmittel geltend gemacht werden. Das Gesetz verlangt aber diesen fristgerecht nach Kenntniserlangung geltend zu machen. Dies erfolgt hiermit.

Kenntniserlangung weicht hier von der Möglichkeit von Geltendmachung mit dem Rechtsmittel ab. Blosse Kenntnis könnte nach Sichtweise der Gerichts mit Besichtigung von Beweismitteln erlangt werden- hier einem späteren Geschäftsverteilungsplan welcher im Vergleich zu einer früheren Fassung eine unveränderte Regel enthielt.

Für das Rechtsmittel bräuchte des hingegen die Vorlage als Ablichtung. Diese wurde dem Nichtigkeitskläger durch das Gericht ausdrücklich verweigert.

11.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 hatte der Kläger gegenüber dem Gericht Bedenken an der Verfassungsmässigkeit der Zuweisung geäußert und um Prüfung von Amts wegen gebeten. Es war darauf hingewiesen worden daß der 5. Senat wiederholt das Verfahrensrecht verletzt hatte und es möglich sei daß dieser das weitere Klageverfahren unter den Tisch fallen haben lasse.

Dieses antwortete mit Schreiben vom 29. Juli 2022 und bestätigte daß der Senat seine eigene Zuständigkeit prüfe. Der Senat teilte keine spezifischen Gründe mit aus welchen sich dieser für zuständig hält.

Bei Einsichtnahme in die Akten am 29. August 2022 war zu erkennen, der 5. Senat hatte das Verfahren wie vermutet tatsächlich nicht eingetragen.

III.

Dem Senat war entsprechend diesem Schreiben auch bekannt daß das Gericht dem Kläger die Möglichkeit von Ablichtung der Geschäftsverteilungspläne ausdrücklich verwehrt hatte – und sie tut es auch weiterhin.

Dies hat hier zur Folge daß das Ausschlusskriterium § 579 Abs 2 ZPO nicht zutrifft. Für das Rechtsmittel ist das Bundessozialgericht zuständig und dieses ist zunächst schon keine Tatsacheninstanz, die maßgeblichen Geschäftsverteilungspläne wären in Kopie vorzulegen – wie dies auch der beauftragte Rechtsanwalt dem Kläger gegenüber mitteilte.

Auch ist mit blosser Besichtigung eines Geschäftsverteilungsplans am Bildschirm, wie am 29. August 2022 erfolgt, weder substantiierte Prüfung des Regelwerks möglich noch kann der Kläger seine Rechte im Rahmen von Vortrag bei der Revision darauf gestützt wirksam wahrnehmen.

Nicht zuletzt war die besichtigte Fassung vom 1. August 2022 für die Zuweisung an einen Senat nicht die maßgebliche, denn das Verfahren nahm früher seinen Ausgang.

Dennoch gilt es die Nichtigkeitsklage zur Fristwahrung nach Kenntniserlangung von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit falscher Besetzung bereits jetzt erheben. Aus dem Umständen ist wahrscheinlich daß das Gericht ansonsten Fristversäumnis zum Nichtigkeitsgrund des § 579 Abs 1 Nr ZPO behaupten würde.

Jedenfalls kann ein Nichtigkeitsgrund bei ausdrücklich verwehrter Möglichkeit von Ablichtung der Beweismittel nur in einer Tatsacheninstanz geltend gemacht werden.

Dem Nichtigkeitskläger ist zum tatsächlichen Inhalt der Geschäftsverteilungspläne sowie zu den Änderungsbeschlüssen vor einer Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

IV.

Erst nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung am 10. August 2022 teilte der Vorsitzende Harald Hesral gegenüber dem Kläger mit, er habe das anhängige weitere Verfahren nicht auffinden können. Ohnehin gäbe überhaupt keine Fälle von Nichtigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit.

Dem Kläger war der maßgebliche Geschäftsverteilungsplan nicht bekannt, jedoch lag diesem eine frühere Fassung, hier nicht anwendbar, in Kopie vor. Bei Vermutung, daß diese Regel unverändert sei las der Kläger während der mündlichen Verhandlung aus dieser vor um den Senat vor einem möglichen Verfahrensfehler zu warnen. Bei "Besichtigung" des Geschäftsverteilungsplans am 29. August 2022 stellte sich heraus daß diese Vermutung wohl zutreffend war, denn Regel besteht auch im

Der Kläger beantragte noch am selben Tag zur Klärung der Umstände die Einsichtnahme in die Akten. Diese verwehrte der Senat mit verzögerter Antwort vom 19. August 2022, zugegangen am 25. August 2022.

Der Kläger kündigte daraufhin die Anwesenheit vor Ort für den 29. August 2022 an, um an diesem Tag Einsicht in die Akten zu nehmen.

Bei Einsichtnahme fand sich in der Verfahrensakte keine dokumentierte Interaktion mit dem 5. Senat bei welchem ein weiteres Klageverfahren tatsächlich anhängig war.

Aus einer öffentlichen Quelle ist Gerichtspersonen bekannt, der Vorsitzende des 5. Senats hatte aus Sicht des Klägers vollendet, um damit eine Tat in der Vorinstanz zu verdecken.

Dies wurde dem Senat aus einem Schriftsatz des Klägers vom 14. Oktober 2021 bekannt. Dieser wurde unter einer Annahme daß dieser in der Verfahrensakte S 12 KR 1268/20 fehlt – obwohl der Kläger diesen dort mit Übersendung im ERV aktenkundig gemacht hatte – bei der mündlichen Verhandlung dem Senat übergeben.

Der Kläger hatte im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargelegt, aus welchen Gründen Julia Wicke, der Vorsitzenden der Vorinstanz, ein versuch am Kläger vorzuwerfen ist. Die Umstände liessen nach Darlegung des Klägers den Schluss zu daß der Vorsitzende der Beschwerdeinstanz den vermögenden Ehegatten der Richterin zur Bestechung eingeladen hatte. Eine Rechtsansicht des 5. Senats habe nicht überzeugen können, denn diese habe offensichtlich einem Zweck gegolten, eine Verfälschung des Tatbestandes durch Julia Wicke unbeachtlich zu machen.

Tatsächlich sei die Sache bereits Anfang Oktober – noch während eines nachgehenden Leistungsanspruchs – entscheidungsreif geworden, Julia Wicke habe das Ergebnis der Beweiserhebung den Beteiligten jedoch vorenthalten wie auch frühere Schriftsätze des Klägers zu gravierenden Mängeln bei einem Gutachten des Medizinischen Dienstes.

Aus der Verfahrensakte zu einem ohne Trennungsbeschluss abgespaltenen Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz habe Julia Wicke wesentlichen Tatbestand gänzlich unterdrückt und dem Kläger nach einem unüblich langen Verfahren im ER eine unvollständige Entscheidung übersenden lassen – es fehlte die Seite mit der Rechtsmittelbelehrung und

um diese Abweichung zu ermöglichen hatte sie ihren Namen nicht an das Ende der Entscheidung der gesetzt.

Das geheftete Original mit der fehlenden Seite legte der Kläger dem Senat als Beweismittel während der Verhandlung vor. Zur Beweiserhebung war zuvor um Herausgabe des elektronischen Dokuments gebeten worden aus welchem der Ausdruck angefertigt worden war. Bei Befragung der verantwortlichen Urkundsbeamtin hatte diese dem Kläger mitgeteilt, die Vorsitzende selbst habe die Datei erstellt und sie selbst habe die Datei dann ausgedruckt und zum Versand gegeben.

In ihrem Vortrag zum Tatbestand hatte Berichterstatterin Reich-Malter wesentlichen Umstände übergangen, obwohl sich diese auch aus den beigezogenen Akten ergeben. Der Kläger hatte dies im Rahmen der Verhandlung im Anschluss an ihren Vortrag ausdrücklich gerügt.

V.

Unter grober Missachtung der Bedeutung des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG hatte der Vorsitzende nach kurzer Beratung eiligst versucht eine Entscheidung zu verkünden.

Zweck des verfassungsmässigen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist gerade, die Beteiligten vor Manipulationen bei der Zuweisung durch die Gerichte zu schützen. Tatsächliche Manipulation ist hier ganz offenkundig gegeben.

In einem Zustand erkennbarer Nervosität verkündete der Vorsitzende Unsinniges.
Entsprechend einer Fantasie griff dieser einem Verfahren bei der Revision voraus und nahm im Tenor Bezug auf das Verfahren zum angegriffenen Urteil, nicht jedoch auf das Verfahren der Vorinstanz.

Der mehrheitliche Wille der Gerichts ist nachträglich nicht mehr zweifelsfrei erkennbar. Die Beisitzer sowie die ehrenamtlichen Richter hatten sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung bis auf die Verlesung des vorbereiteten Tatbestands durch die Berichterstatterin auf keine Weise geäußert.

Ungeachtet der Entscheidung des Senats war hier die Einlegung des Rechtsmittels durch eine der beiden Parteien zu erwarten, sodaß auch anhand des Vorgriffs auf die Revisionsinstanz durch einen mental scheinbar beeinträchtigten Vorsitzenden keinen sicheren Schluss auf den intendierten Verkündigungsinhalt zulässt.

Die schriftliche Urteilsformel wurde nicht von weiteren Richtern unterzeichnet sondern bloß vom Vorsitzenden.

Derselbe Vorsitzende hat im Rahmen des Verfahrens das Delikt der Falschbeurkundung im Amt vollendet. In der Niederschrift ist fälschlich angegeben, der Kläger habe die vom Vorsitzenden editierten Anträge wie vorgelesen genehmigt. Tatsächlich hatte der Kläger diesen ausdrücklich widersprochen.

Der Beweis über den tatsächlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist einfach möglich, denn der Kläger hatte in einer Erwartung möglicher strafbarer Handlungen diese vorsorglich aufgezeichnet.

¹ Zur strafrechtlichen Verwertbarkeit des Beweismittels sei auf die Dissertation von Generalbundesanwalt Peter Frank verwiesen. Ohnehin stellt wegen möglicher Beihilfe zu einem Verbrechen durch einen Verfassungsrichter die Befassung der Bundesanwaltschaft in Raum.

VÌ.

Das Gericht hat hier den Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter verletzt.

Blosser error in procedendo ist hier ausgeschlossen. Aus dem Umständen lässt sich eher auf Vorsatz als ein Versehen schließen.

Es gab viele Möglichkeiten einer Korrektur.

Der 12. Senat hätte das parallel anhängige Verfahren welches der 5. Senat nicht eingetragen hatte auffinden müssen. Dies war auf verschiedene Weise möglich gewesen. Die elektronischen Gerichtsakten sind mit der Volltextsuche einfach prüfen. Der 5. Senat war zur Stellungnahme aufzufordern. Der Senat hätte den Kläger zur Vorlage des Beweismittels auffordern können statt diesem ohne Näheres mitzuteilen man habe die Sache von Amts wegen geprüft.

Aus dem Vortrag des Klägers mussten sich dem Senat Gründe aufdrängen die mündliche Verhandlung nicht zu schliessen. Fortsetzung bei einem weiteren Termin war hier geboten.

Überdies mussten sich für den Senat spätestens im Rahmen geheimer Beratung Gründe für die Wiedereröffnung entsprechend § 156 Abs 2 ZPO aufdrängen.

Wegen falsche Verkündigung gab es auch nachträglich noch diese Möglichkeit. Denn verkündet wurde kein Urteilstenor welcher Bezug auf den Gegenstand nimmt. Noch vor Berichtigung nach Verstreichen der Zweiwochenfrist – zweifelhaft ob diese sachlich und zeitlich zulässig war – übermittelte der Kläger dem Senat den abschliessenden Beweis für das parallel anhängige Verfahren. Bei Einsichtnahme am 29. August 2022 war ersichtlich daß dieser Schriftsatz vom 23. August 2022 aus der Akte unterdrückt wurde. Ein Urteil wurde offenbar unterzeichnet ohne diesen zu berücksichtigen, denn dies hätte zumindest Aufnahme in den Tatbestand finden müssen. Der Berichtigungsbeschluss fand sich in der Verfahrensakte nach dem Urteil. Es wurde also ein Urteil unterschrieben mit abweichendem Tenor welchen man noch nicht berichtigt hatte.

Es scheint zumindest möglich daß die Beisitzer das Urteil bei Kenntnis des Schriftsatzes vom 23. August 2022 nicht unterschrieben hätten und die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung für geboten gehalten hätten.

Für den Vorsitzenden Hesral gab es wie dargelegt eine Fülle von Möglichkeiten die hier erfolgte Verletzung des Anspruches auf den gesetzlichen Richter abzuwenden.

VII.

Dies wollte er aus einem einfach zu erkennen Grund nicht tun: der intendierte Überraschungseffekt gegenüber dem Kläger wäre damit verloren gegangen.

Der Senat konfrontierte den Kläger erst in der Verhandlung mit unvollständigem Tatbestand, unterlassener Amtsermittlung zu wesentlichen Fragen, und insbesondere auch Rechtsansichten welche jedenfalls in Relation zu früherem Vortrag des Klägers überraschend waren. Bereits im Vorfeld wollte der Senat keine schriftliche Berufungsbegründung des Klägers abwarten. Die übliche Verfahrensdauer wurde trotz eines umfangreichen Tatbestands praktisch auf das Minimum reduziert. Wesentliche Akteninhalte aus welchem Gründe des § 580 Abs 5 ZPO ganz eindeutig ersichtlich sind standen im Rahmen der Verhandlung nicht zur Verfügung.

Nachträglich betrachtet ist klar, der Vorsitzende wollte die verfassungswidrige Zuweisung unbedingt aufrechterhalten.

Ein mögliches Motiv: Seine Ehefrau hatte zuvor den Kläger verleumdet und dieser kann überraschenderweise den Beweis darüber führen und sie daher problemlos als Verleumderin bezeichnen.

Es handelt sich um Andrea Hesral, die Geschäftsstellenleiterin in der Vorinstanz. Sie hatte gegenüber Dritten behauptet, der Kläger habe sich bei Anwesenheit zur Einsichtnahme in die Geschäftsverteilungspläne aggressiv verhalten. Es handelte sich offenbar um eine Provokation, denn am Telefon war unmittelbar noch besprochen worden daß Ablichtung voraussetzungslos möglich sein werde. Vor Ort wurde Ablichtung überraschend an Bedingungen geknüpft. Die Verleumdung durch Frau Hesral fand sich in verschiedenen Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft wiedergegeben. Aufgrund § 353d Nr 3 StGB ist eine Wiedergabe der Inhalte an dieser Stelle nicht möglich. Im Rahmen einer dienstlichen Stellungnahme zu einem Verfahren wegen Ablehnung von Gerichtspersonen stritt Frau Hesral ihre Tat nicht ab, sondern wich der Frage erkennbar aus.

Herr Hesral äußerte sich im Rahmen der Verhandlung ausführlich zu seinem subjektiven Tatbestand. Er trug als Vermutung vor, der bislang nicht anwaltlich vertretene Kläger könne sich ein Verfahren vor dem Bundessozialgericht wohl nicht leisten, denn Stundensätze für Fachanwälte im Sozialrecht lägen bei "bis zu 95 EUR".

VIII.

Aufgrund Umstände welche auch Hesral bekannt sind kann der Nichtigkeitsgrund nicht mit dem Rechtsmittel wirksam geltend gemacht werden, und darauf schien er zu vertrauen. Der Kläger wird gewiss gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG beantragen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt unklar und daß Ablichtung zeitgerecht während der Begründungsfrist möglich wird ist damit ebenfalls unklar.

Solche Unsicherheit beim Rechtsmittel muß der Nichtigkeitskläger nicht hinnehmen.

Dies führt hier zum Ergebnis daß die Nichtigkeitsklage eben in der Tatsacheninstanz stattfindet. Folglich bedarf as für diesen Nichtigkeitsgrund auch keiner Vertretung.

IX.

Auch das Gebot eines "Fair Trial" aus Art 6 EMRK begründet die Nichtigkeitsklage in der Tatsacheninstanz. Aus dem Verlauf sowie Äußerungen des Vorsitzenden ist eine Absicht erkennbar, ein faires Verfahren geradezu vereiteln. Gewiss sind vielfältige weitere Verfahrensverstöße mit der Nichtzulassungsbeschwerde zu rügen, und wegen Divergenz in der Sache kann müsste auch diese letztlich auf dem Umweg über das Bundessozialgericht zur Verweisung an den zuständigen Senat führen.

Hier kalkuliert das Gericht offenbar, daß der Kläger ein kostenintensives Verfahren beim Bundessozialgericht nicht beschreiten würde. Daß der Tatbestand umfassend ist, wie vom Vorsitzenden behauptet, ist zutreffend. In Bezug auf den Streitwert wäre ein Verfahren bei der Revision wirtschaftlich vielleicht nicht zu rechtfertigen. Auch ist zu den vom Vorsitzenden behaupteten Stundensätzen von EUR 95 nichts zu gewinnen, tatsächliche Kosten liegen bei einem Vielfachen will man eine realistische Wahrscheinlichkeit zu obsiegen. Nicht zuletzt ist jedes Verfahren, selbst wenn keine

Gegenstand der Sache sind, selbst bei völlig begründetem Anspruch mit inhärenten Ungewissheiten behaftet.

Der Gesetzgeber hat für das sozialgerichtliche Verfahren Kostenfreiheit vorgesehen. In den ersten beiden Instanzen besteht kein Vertretungszwang gerade deshalb, um die Durchsetzung von Ansprüchen für die Bürger zu erleichtern. Das Verfahrensrecht wurde zudem besonders klägerfreundlich ausgestaltet. Die Intention dabei ist klar.

Hier ist ein Szenario gegeben in welchem die Richter zur offenbaren Begünstigung einer Straftäterin aus den eigenen Reihen versuchen, die Durchsetzung eines Anspruchs durch den Kläger zu verteilen. Der Rechtsstreit soll schnellstmöglich begraben werden.

Daß hier auf verschiedenste Weise das Verfahrensrecht verletzt wurde ist offenkundig. Auch erkennbar ist das Kalkül des Gerichts: sobald Vertretungszwang besteht würde das Verfahren enden, mindestens sobald dabei Kosten entstehen welche im Relation zum Gegenstandswert nicht zu rechtfertigen sind. Nur ein kleiner Teil realistischer Kosten ist erstattungsfähig, und kaum ein fähiger Rechtsanwalt mit welchem man hier obsiegt wird zu den Sätzen aus dem RVG tätig.

Herr Hesral handelte wohl in einer Erwartung daß verfälschter Tatbestand aufgrund angenommener Mittellosigkeit – vielleicht wegen höchstgradiger Schwerbehinderung des Klägers sowie jahrelanger schwerer Krankheit angenommen – rechtskräftig würde. Oder aufgrund eines rationalen Kalküls da der Aufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zur Sache steht. Auch wollte er den Kläger bei anhängigen Verfahren in der ersten Instanz schädigen, und er hatte wohl auf die 18. Kammer Einfluss genommen damit diese ein Verfahren verzögere um der rechtskräftigen Entscheidung seines Senat zu folgen. Das Rechtsmittel wurde fristgerecht eingelegt, was zunächst nur vertretbare Kosten verursacht.

Die Nichtigkeitsklage ist aufgrund der Umstände nur in einer Tatsacheninstanz möglich. Nach dem Wortlaut der ZPO findet sie statt.

Diese hier zu verneinen wäre eine Verletzung der Enir Triel Grundsatzer. Er steht einem Gericht nicht zu sich eines Verfahrens de facto zu entledigen indem es dieses durch verschiedene Verletzungen des Verfahrensrechts aus den Instanzen ohne Vertretungszwang drängt.

X.

Zur Beweiserhebung wird beantragt: Das Gericht prüft anhand des aktenkundigen Beweises über ein parallel anhängiges Verfahren – Schriftsatz vom 23. August 2022 – und den maßgeblichen Geschäftsverteilungsplänen die Zuständigkeit der Senate beim Verfahren zum mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Urteil.

Schriftwechsel mit der Gerichtsverwaltung zur Sache wird nachgereicht. Weiterer Vortrag des Nichtigkeitsklägers bleibt vorbehalten.

Es wird mündliche Verhandlung beantragt.

XI.

Um geeignete Ablehnungsgesuche stellen zu können wird vor Tätigwerden des Gerichts, ohne Verzug, um Mitteilung über die Zuweisung gebeten.



Bundessozialgericht
1. Senat
Geschäftsstelle

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Bayerisches Landessozialgericht - Geschäftsstelle - Ludwigstraße 15 80539 München

Bayerisches Landessozialgericht

Eing. 0 4. OKT. 202 2

Anl.:

Anl.: Sachgebiet:

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,

34119 Kassel

POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel

TEL +(49) 561 3107-578

FAX +(49) 561 3107-475

ANSPRECHPARTNER Frau Kraus

AKTENZEICHEN

EN B 1 KR 83/22 B

IHR ZEICHEN

 \times

DATUM 27.09.2022

Stammdaten bzw. Archivdaten ergänzt

Rechtsstreit X

gegen Techniker Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache ist eine Beschwerdeschrift des Klägers gegen die dortige Entscheidung vom 10.08.2022 eingegangen.

Es wird mitgeteilt, dass das obige Verfahren elektronisch geführt wird. Sofern elektronische Verfahrensakten bei Ihnen führend sind, wird um entsprechende Übersendung gebeten.

In Papierform geführte Prozessakten, etwaige Beiakten und Beistücke sowie eine beglaubigte Entscheidungsabschrift bitten wir zu übersenden oder ihre Übersendung zu veranlassen.

Ist dies nicht sogleich möglich, bitten wir, zunächst eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung zu übersenden und mitzuteilen, wann sie an den Kläger zugestellt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Bi. Scholz



Az.: L 12 KR 202/22

<u>Verfügung</u>

Geschäftsstelle:		
1,	Retent anlegen	
	die nicht gehefteten Vorgänge zum Retent - erl. am: .ტ.ნ	
2.	Mitteilung mit Formular 3814, an die Geschäftsstelle des SG München:	
	Az. des SG München: S 12 KR 2059/20 Az. des Bundessozialgericht: B 1 KR 83/22 B - abges. am: 0 b 0 kt20	
3.	Eintragung in den Stammdaten am:	
4.	Übersendung an die Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts:	
-	Anlagen 1 begl. Abschrift des Urteils vom 10.08.2022	
	abgesandt am:	
5.	Mit Retent zur Kenntnis an	
	Zur Kenntnis an Kenntnis genommen:	
٠	Vorsitzender Richter am LSG	
	Kunz Richterin am LSG	
	Dr. Reich-Malter Richterin am LSG	
6.	Wiedervorlage mit Eingang	
Geschäftsstelle		

Pleyer
Reg.Inspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bayerisches Landessozialgericht L 12 KR 202/22

Verfügung 18.10.2022

- 1. / Mitteilung an Bet: Fortführung als Wiederaufnahmeklage
- 2. Schreiben an Kl.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Bundessozialgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. Eine Wiederaufnahmeklage gem. § 179 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz i.V.m. § 579 Zivilprozessordnung (Nichtigkeitsklage) ist damit nicht statthaft. Verfahrensrügen können im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht geltend gemacht werden.

Es wird daher angeregt, die Wiederaufnahmeklage zurückzunehmen. Andernfalls ist beabsichtigt, die Wiederaufnahmeklage durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.11.2022.

3. WV 02.11.2022

D : 22

Schlussformel:

- □ auf richterliche Anordnung
- ☐ Unterschrift Berichterstatterin
- ☐ Unterschrift Vorsitzender

gez. Dr. Reich-Malter Richterin am LSG

Diese eVerfügung wurde von Reich-Malter, Miriam, Dr. (LSG) am 18.10.2022 auch ohne Unterschrift als verbindlich erklärt. Sie ist von der Geschäftsstelle auszudrucken und zur Akte zu nehmen.

Az.: L 12 KR 202/22

<u>Verfügung</u>

1.	Eingang
	In Bezug auf das Verfahren L 12 KR 202/22 ist eine Wiederaufnahmeklage eingegangen.
2.	O Fall nach § 197a SGG, Wv an Teamleiter(in) bzw. Kostensachbearbeiter(in)
. ,	Vorläufiger Streitwert:€
3.	Eingangsbestätigung bzw. Aktenzeichenmitteilung
	Anfordern:
4.	Aktenzeichenmittellung an:
	Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch
	Anfordern:
5.	
•	v Vorsitzende des 12. Senats
	. Hesral prisitzender/Richter am LSG

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn



Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) L 12 KR 202/22

Durchwahl 263

Datum 20.10.2022

Sehr geehrter Herr

in dem Rechtsstreit

./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist die Wiederaufnahmeklage in Bezug auf das Verfahren L 12 KR 202/22 hier am 29.09.2022 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Sofern eine am Gerichtsverfahren beteiligte Person sehbehindert bzw. blind ist, werden ihr auf Wunsch die gerichtlichen Dokumente in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht, soweit dies im Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. In den Sitzungssälen des Gerichts steht bei Bedarf eine induktive Höranlage zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Bundessozialgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. Eine Wiederaufnahmeklage gem. § 179 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz i.V.m. § 579 Zivilprozessordnung (Nichtigkeitsklage) ist damit nicht statthaft. Verfahrensrügen können im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht geltend gemacht werden.

Es wird daher angeregt, die Wiederaufnahmeklage zurückzunehmen. Andernfalls ist beabsichtigt, die Wiederaufnahmeklage durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.11.2022.

Zweigstelle

Mo - Do

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Techniker Krankenkasse Hauptverwaltung Bramfelder Straße 140 22305 Hamburg

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) L 12 KR 202/22

Durchwahl 263

Datum 20.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

./. Techniker Krankenkasse, Hamburg

ist die Wiederaufnahmeklage in Bezug auf das Verfahren L 12 KR 202/22 hier am 29.09.2022 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben und Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen.

Sofern eine am Gerichtsverfahren beteiligte Person sehbehindert bzw. blind ist, werden ihr auf Wunsch die gerichtlichen Dokumente in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht, soweit dies im Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. In den Sitzungssälen des Gerichts steht bei Bedarf eine induktive Höranlage zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Auf richterliche Anordnung Geschäftsstelle gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Zweigstelle